



Mitteilung des Gemeinderates:

Anordnung Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat

1. Ausgangslage

Stefan Bohrer, Vizepräsident des Gemeinderates, ist am 9. September 2021 per sofort aus dem Gemeinderat zurückgetreten. Stefan Bohrer begründet seinen Rücktritt damit, dass er die restriktiven Covid-Massnahmen des Bundesrates (Einführung der Zertifikatspflicht in Restaurants, Fitnesscentern, Kinos, etc. per 13.09.2021) als Behördenmitglied nicht mittragen kann.

2. Anordnung der Wahl und einer allfälligen Nachwahl

Der Gemeinderat ordnet zur Besetzung der Vakanz **für das Abstimmungswochenende vom 28. November 2021 die Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30. Juni 2024 an.** Falls der vakante Sitz bei der Urnenwahl vom 28. November 2021 nicht besetzt werden kann (Absolutes Mehr), **findet am Sonntag, 13. Februar 2022 eine Nachwahl statt.** Bei der Nachwahl gilt das Relative Mehr.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970
- Gesetz über die politischen Rechte vom 7.9.1981 und zugehörige Verordnung vom 17.12.1991
- Gemeindeordnung vom 01.12.2015

4. Wählbarkeit, Wahlvorschläge

Es sind alle in der Gemeinde Nenzlingen stimmberechtigten Personen wählbar (ab 18. Altersjahr). Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort(e) der vorgeschlagenen Person sowie deren Zustimmung enthalten. Er muss von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wobei nebst der Unterschrift auch Name, Vorname und Wohnadresse anzugeben sind.

5. Eingabe von Wahlvorschlägen / Stille Wahlen gemäss § 5 Gemeindeordnung

Wahlvorschläge für die Ersatzwahl müssen bis spätestens **Montag, 11. Oktober 2021, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 8,** eingetroffen sein. Wird innert Frist ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird der Wahlgang vom 28. November 2021 widerrufen und der/die Vorgeschlagene als in Stiller Wahl gewählt erklärt. Andernfalls findet eine ordentliche Urnenwahl statt. Bei einer allfälligen Nachwahl sind die Wahlvorschläge bis spätestens **Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung** einzureichen. Kommt keine Stille Wahl zustande, findet am **13. Februar 2022** eine ordentliche Urnenwahl statt.

6. Ergebnis

Das Wahlbüro sorgt bei einer Urnenwahl unmittelbar nach der Ermittlung für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Anschlagkasten der Gemeinde und in den regionalen Medien.

7. Beschwerden

Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat einzureichen. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erwahrt (verbindlich festgestellt).

Der Gemeinderat
